

Satzung des St. Rochus Schützenvereins Lütringhausen e.V.

Stand: 10.6.2017

§ 1 (NAME, SITZ)

1. Der Verein trägt den Namen: „St. Rochus Schützenverein Lütringhausen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Lütringhausen in 57462 Olpe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (ZWECK, ZIELE)

Der Zweck des Vereins sind

- a. die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das traditionelle alljährliche Vogelschießen
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
Der Verein erstrebt die Erhaltung echter sauerländischer Art und Sitte, nach dem Motto „Glaube, Sitte, Heimat“.
- b. die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
Der Verein treibt Jugendpflege durch die Sportschützenabteilung nach den Richtlinien der Sportordnung des Westdeutschen Schützenbundes e.V. (Schießsport).
- c. die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte. um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
Er will ferner in allen Bürgern die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der örtlichen Gemeinschaft und darüber hinaus dem ganzen deutschen Volkstum wahren und stärken.
Der Verein ist bestrebt, die traditionelle Verbindung mit den Kirchen zu pflegen und zu festigen.
Als Ehrenaufgabe sieht der Verein vor, ein Kriegerehrenmal als Mahn- und Ehrenmal zu erhalten und zu pflegen.

§ 3 (STEUERLICHE BESTIMMUNGEN)

1. Der St. Rochus Schützenverein Lütringhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die im § 2 gestellten Aufgaben verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (MITGLIEDSCHAFT)

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Damen und Mädchen können nur die Mitgliedschaft in der Sportschützenabteilung erwerben.
2. Die Vereinsmitglieder unter 16 Jahren werden in einer besonderen Sportschützenabteilung zusammengeschlossen. Organisation und Verwaltung der jugendlichen und erwachsenen Sportschützen regelt der Vorstand der Sportschützen in der Sportschützenabteilung.
3. Jedes Aufnahmegesuch muß dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im Sauerländer Schützenbund und dem Deutschen Schützenbund nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 (ENDE DER MITGLIEDSCHAFT)

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
durch den Tod
durch Austritt
durch Ausschluß
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt oder den sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
3. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder schädigt es das Ansehen oder den guten Ruf desselben, oder verstößt es gröblich gegen die Vereinskameradschaft, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 (MITGLIEDSBEITRÄGE, EHRUNGEN)

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Vereins oder die von ihm erstrebten Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Söhne von Vereinsmitgliedern, die auf Schützenfest (Freitag bis Montag) geboren sind oder geboren werden, sind auf Antrag von Geburt an Vereinsmitglied und von der Beitragspflicht befreit.
4. Über die Beitragsfreiheit für ältere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ferner sind folgende Ehrungen vorzusehen:
 - a. für 25-jährige Mitgliedschaft nur bei Vereinsmitgliedern, die auf Schützenfest geboren sind.
 - b. für 40-jährige Mitgliedschaft sowie
 - c. für jede 10-jährige weitere Mitgliedschaft
 - d. für besondere Verdienste durch Vorstandsbeschuß

§ 7 (KÖNIGSSCHIEßEN, GEMEINSCHAFTSFEIERN)

1. Mitbewerber um die Königswürde auf dem jährlichen Schützenfest müssen 21 Jahre alt sein; und mindestens dem Verein 3 Jahre angehören.
2. Träger der Königswürde können sich erst nach 7 Jahren wieder um den Königstitel bewerben.
3. Der Schützenkönig ist verpflichtet, dem Verein einen Königsorden für die Königskette zu stiften.
4. Der Vorstand hat das Recht, für die Gestaltung von Gemeinschaftsfeiern besondere Vorschriften zu erlassen. Er ernennt die Schützenoffiziere und bestimmt ihre Funktion.

§ 8 (VEREINSORGANE)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 (VORSTAND)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 1. Beisitzer
 2. Beisitzer und
 3. Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB befugt. In der Regel soll der erste Vorsitzende bei der Vertretung des Vereins mitwirken.
4. Die Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre

gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl seines Nachfolgers im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 (ARBEIT DES VORSTANDES)

1. Der Vorstand leitet den Verein, er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand hält seine Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen werden, nach Bedarf ab. Er ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
3. Die Kasse ist alljährlich von zwei durch eine Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Vereinsmitglieder findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muß schriftlich durch Aushang am St. Rochus Heim in Lütringhausen 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung soll auch an weiteren ortsüblichen Anschlagstellen bekannt gemacht werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Andere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand wie die Hauptversammlung einberufen. Ihre Tagesordnung soll spätestens bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind in der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen. Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
5. Soweit in dieser Satzung für bestimmte Fälle keine anderen Bestimmungen getroffen sind, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen sind nicht als abgegebene Stimmen zu zählen.
8. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 12 (AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

Der Vorstand hat auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder innerhalb 14 Tage nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der von den Antragstellern gewünschten Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat stattfinden muß.

§ 13 (AUFLÖSUNG DES VEREINS)

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Mitgliederversammlungen. Zwischen jeder Mitgliederversammlung muß mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des St.-Rochus-Schützenvereins Lütringhausen e.V. an die Katholische Pfarrgemeinde in Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in der Ortschaft Lütringhausen zu verwenden hat.

§ 14

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 08. Januar 1977, die zuletzt am 03. Januar 1998 geändert wurde.

Lütringhausen, 10.06.2017